

**Zucht-Ordnung und Zuchtzulassungs-Ordnung (ZZO)**  
**Continental Bulldog Club Deutschland e.V.**



**Präambel**

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdesto-  
trotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt 1: **Allgemeines**

§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen

### Abschnitt 2: **Zuchtbuch und Register**

§ 2 Das Zuchtbuch

§ 3 Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

§ 4 Eintragungen auf der Ahnentafel

§ 5 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 6 Eintragungssperre

§ 7 Übernahmen in das Zuchtbuch

§ 8 Register

§ 9 Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

### Abschnitt 3: **Zuchtmaßnahmen**

§ 10 Zuchtmaßnahmen

§ 11 Inzestzucht

§ 12 Wiederholungsverpaarungen

§ 13 Mehrfachbelegungen

§ 14 Künstliche Besamung

§ 15 Ammenaufzucht

§ 16 Zuchtzulassung

§ 17 Zuchttiere

### Abschnitt 4: **Züchter und Deckrüdenhalter**

§ 18 Züchter

§ 19 Zwingernamen

§ 20 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

§ 21 Verkauf von belegten Hündinnen

§ 22 Zuchtgemeinschaften

§ 23 Deck-/Wurfmeldungen

§ 24 Zwingerbuch

§ 25 Mehrere Eigentümer einer Hündin

§ 26 Zuchtbuchssperre

§ 27 Deckrüdenhalter

### Abschnitt 5: **Zuchtwarte und Wurfabnahmen**

§ 28 Zuchtwarte

§ 29 Zuchtstätten-Abnahme/Anlasskontrolle

§ 30 Zuchtkommission

§ 31 Wurfabnahme/Wurfbesichtigung

### Abschnitt 6: **Gebühren und Verstöße**

§ 32 Gebühren

§ 33 Verstöße

§ 34 Zuchtverbot

§ 35 Veröffentlichung

§ 36 Gültigkeit und Inkrafttreten

Anlage 1: Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen im Bereich des CBCD

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen für die künstliche Samenübertragung (KB)

Abkürzungen:

CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.  
CBCS Continental Bulldog Club Schweiz  
VDH Verband für das Deutsche Hundewesen  
FCI Fédération Cynologique Internationale

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen**

1. Ziel der Zucht-Ordnung und Zuchtzulassungs-Ordnung (ZZO) ist die Zucht von wesensfesten, gesunden und vitalen Continental Bulldogs, die im äußeren Erscheinungsbild und im Wesen dem niedergelegten gültigen Standard Nr. 369 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) entsprechen. Das Internationale Zuchtreglement der FCI, eingetragen am vom 11. + 12. Juni 1979; geändert im November 2022 in Madrid und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewese e.V. (VDH), Stand 01.08.2021 - eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 ist für alle Mitglieder des CBCD verbindlich.

Sämtliche in dieser Zuchtordnung aufgeführten Maßnahmen dienen aus diesem Grunde der Förderung planmäßiger Zucht gesunder, wesensfester Continental Bulldogs.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Zuchtleiter und der Zuchtkommission erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Zu dieser ZZO können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch die Zuchtkommission festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe des Vorstandes an die Mitglieder per E-Mail, über die Homepage oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift in Kraft. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
- Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
- ein stabiles, familientaugliches Wesen zu festigen
- dass, soweit erbliche Defekte auftreten, diese durch geeignete Zuchtprogramme bekämpft werden.

Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, Datenauswertung und Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien.

2. Die Zuchtkommission und der Zuchtleiter des Vereins sind für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuchs/Registers für die Rasse Continental Bulldog zuständig.
3. Sie sind für die Ausbildung, Ernennung und Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.
4. Sie sind für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
5. Sie sind für die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.
6. Formulare, die die Abwicklung des Verfahrens im Rahmen der Zuchtordnung vereinfachen und standardisieren, können vom Vorstand entwickelt und eingeführt werden.

## **Abschnitt 2: Zuchtbuch und Register**

### **§ 2 Das Zuchtbuch**

1. Das Zuchtbuch und das Register werden durch den CBCD geführt.

2. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden. Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und führen drei Generationen auf. Solange einzelne Hunde keine drei Vorfahrengenerationen, die im VDH/FCI geboren wurden, nachweisen können, bleiben die dafür vorgesehenen Spalten leer. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen und nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Ahnentafeln, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, werden anerkannt.
3. Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Antrag auf Eintragung), sobald die erforderlichen Antragsunterlagen der Zuchtbuchstelle vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Ausstellung der Ahnentafeln ist gebührenpflichtig.  
Mit dem Antrag auf Wurfregistrierung ist Folgendes vorzulegen:
  - a. Original-Ahnentafel der Mutterhündin
  - b. Kopie der Ahnentafel des Deckrüden, wenn nicht im CBCD als Deckrüde geführt
  - c. Kopie der Deckbescheinigung
  - d. Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere und Leistungsnachweise
  - e. Kopie des Wurfabnahmeberichtes
  - f. ggf. Zuchtmietvertrag.

### **§ 3 Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung**

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird. Dies ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

### **§ 4 Eintragungen auf der Ahnentafel**

1. Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
2. Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke, der möglichen Durchführung eines Kaiserschnittes auf ihrer Ahnentafel eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
3. Der Verein ist verpflichtet, Ahnentafel/Registrierbescheinigung für alle rassereinen Würfe der Züchter im Verein ausstellen zu lassen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuch- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf der Ahnentafel vermerkt.

### **§ 5 Eintragungen in das Zuchtbuch**

1. Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des Vereins gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.
2. Das Zuchtbuch/Register des Vereins enthält folgende Information:
  - a) Allgemein:
    1. Continental Bulldog Club Deutschland e.V.

2. Continental Bulldog
  3. Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
  4. Angabe, ob der Zwingername vorangestellt oder nachgesetzt ist
- b) Würfe:
1. Deck- und Wurfstag
  2. Wurfangaben – Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor der Wurfabnahme
  3. Geschlecht – erst Rüden, dann Hündinnen
  4. „Vorname“ der Welpen – Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Rufnamen aus dem gleichen Zwinger dürfen sich nicht wiederholen.
  5. Zuchtbuchnummer
  6. Chipnummer
  7. Farbe; für die Einheitlichkeit sind die Farben wie folgt zu benennen: rot, falb, gestromt, schwarz, weiss, Schecke mit vorher genannter Farbe (ab einem Weißanteil von mindestens 50%), mit/ohne schwarze Maske, mit/ohne weiße Abzeichen
  8. Besonderheiten der Welpen
  9. Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren, Leistungsnachweise, Titel
  10. Besonderheiten des Wurfes, wie zum Beispiel Schnittgeburt, Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des Vereins gezüchtet.
  11. Leergebliebene Hündinnen und verendete Würfe sind ebenfalls der Zuchtbuchstelle unverzüglich zu melden.
3. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Spätere Neuausstellungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen sind nicht möglich. Über die einzutragenden Titel entscheidet der Verein. FCI Titel werden eingetragen.
  4. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, beginnend mit dem Buchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die Regel pro Rasse.

## **§ 6 Eintragungssperre**

Folgende Hunde werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen:

1. Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern;
2. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde;
3. Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

## **§ 7 Übernahmen in das Zuchtbuch**

In das Zuchtbuch/Register können nur Hunde mit Ahnentafel/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedländer angehören, mit dieser in einem Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird vom jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des Vereins. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine Verwaltungsnummer hinzugefügt, der ein „Ü“ (wie Übernahme) nachgestellt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

## **§ 8 Register**

Der Verein ist verpflichtet, ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der CBCD-Richterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden. Eine Zucht mit Registerhunden ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen entscheidet im Einzelfall die Zuchtkommission.

## **§ 9 Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung**

1. Voraussetzungen:
  - Mindestalter des Hundes 15 Monate
  - Schriftlicher Antrag des Eigentümers
  - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes Mittels Mikrochip.
2. Die Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung findet anlässlich einer Vereinsveranstaltung statt, jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuchtleiter.
3. Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:
  - Geburtsname des Hundes, wenn bekannt. Sonst Rufname des Hundes (kein Zwingername)
  - Wurfdatum
  - Geschlecht
  - Farbe
  - Chip Nummer
  - Gesundheitsauswertungen
  - Angaben zum Eigentümer.
4. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne und bleibt Eigentum des Vereins.

## **Abschnitt 3: Zuchtmaßnahmen**

### **§ 10 Zuchtmaßnahmen**

Sämtliche Zuchtmaßnahmen im Verein müssen zum Ziel haben:

1. rassespezifische Merkmale zu erhalten
2. die Zuchtbasis der Rasse Continental Bulldog möglichst breit zu erhalten
3. Vitalität zu fördern
4. Ein stabiles, familientaugliches Wesen zu festigen
5. erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

### **§ 11 Inzestzucht**

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten. Bei einem errechneten IK (Inzuchtkoeffizient) von mehr als 6,25% berechnet auf 3 Generationen, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor dem Deckakt ein Antrag an die Zuchtkommission zu stellen.

### **§ 12 Wiederholungsverpaarungen**

Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen müssen bei der Zuchtkommission beantragt werden. Für mindestens 50% der Nachkommen aus den ersten beiden Würfen desselben Elternpaares müssen HD – und ED- Ergebnisse im zuchttauglichen Bereich vorliegen, bevor eine weitere Wurfwiederholung beantragt werden kann. Der schriftliche Antrag muss frühzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor der geplanten Verpaarung mit einer ausführlichen Begründung bei der Zuchtkommission eingereicht werden.

### **§13 Mehrfachbelegungen**

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtkommission und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise für alle Welpen des entsprechenden Wurfes mittels DNA-Test. Dieser ist über Laboklin vorzunehmen. Die Probe ist durch einen Tierarzt zu entnehmen, dieser muss die Identität des Hundes schriftlich bestätigen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Abstammungsnachweis erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden.

### **§14 Künstliche Besamung**

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf grundsätzlich nicht bei Hunden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Der Zuchtleiter kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen. Wird Samen von deutschen Rüden ins Ausland verschickt, dann nur unter Benennung der Hündin. Nach vollzogener Befruchtung muss der Zuchtbuchstelle eine Deckanzeige geschickt werden und die Besamung zählt als Deckakt mit.

### **§ 15 Ammenaufzucht**

Ammenaufzucht ist zulässig, Die Zuchtkommission ist unverzüglich darüber zu informieren.

Die Welpen müssen spätestens am 10. Lebenstag angelegt werden. Wenn die Mutterhündin nach dem Werfen eingegangen ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag hinaus gestattet werden, wenn die Zuchtkommission die Genehmigung erteilt. Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtwart kontrolliert und in den Wurfmeldeschein eingetragen werden.

Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art der Aufzucht ist im Wurfmeldeschein zu vermerken.

### **§ 16 Zuchtzulassung**

1. Zur Zucht werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Continental Bulldogs zugelassen.
2. Zur Zuchtzulassung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - a) Gesundheit
    - Zur Zucht vorgesehene Hunde dürfen frühestens im Alter von 12 Monaten auf HD/ ED geröntgt worden sein. Die Röntgenaufnahmen sind durch den Tierarzt direkt an einen vom CBCD bestimmten GRSK-Gutachter weiterzuleiten. Die Röntgenbilder werden nach der Auswertung durch den Gutachter an die Zuchtbuchstelle des CBCD weitergeleitet. Sie



gehen in das Eigentum des CBCD über und dienen der strategischen Bekämpfung von HD und ED. Zugelassen werden nur Hunde mit ED 0 und 1, sowie mit HD Grad A, B und C. Die Röntgenergebnisse müssen am Tag der ZZL vorliegen. Hunde, die mit HD C ausgewertet wurden, bekommen die Auflage, dass sie nur mit Partnern verpaart werden dürfen, die mit HD A oder HD B ausgewertet sind. Hunde, die mit ED 1 ausgewertet wurden, dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit ED 0 ausgewertet sind.

- Der Continental Bulldog Besitzer hat das Recht bei der Zuchtleitung eine Zweituntersuchung bei einem anerkannten Obergutachter zu beantragen. Die Zuchtleitung erteilt die schriftliche Genehmigung und informiert den erstuntersuchenden Tierarzt und den Obergutachter schriftlich. Das Ergebnis des Obergutachtens ist bindend. Die Kosten hierfür trägt der Besitzer des Continental Bulldog.
- b) Verhaltensbeurteilung  
Gesonderte Verhaltensprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung. Die Einzelheiten der Verhaltensprüfung ergeben sich aus Anlage 1 zur ZZO.
- c) Formwert-Beurteilung
- Formwert-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung durch einen Zuchtrichter des CBCD.
  - Der Zuchtleiter kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag einen Continental Bulldog zur Zucht zulassen (Einzel-Zuchtzulassung), indem ein von ihm Beauftragter, für die Rasse zugelassene FCI-Zuchtrichter die Punkte Verhaltensbeurteilung und die Phänotyp/Formwert- Beurteilung, prüft.
- d) DNA-Fingerprint (ISAG 2020)  
Der DNA-Fingerprint muss vorliegen. Die Beantragung erfolgt über Laboklin.
- e) Untersuchung auf Brachycephales Obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)

Der zur Zuchtzulassung vorgestellte Continental Bulldog muss ein BOAS Testergebnis (Respiratory Function Grading Scheme der Universität Cambridge/Cambridge Test) mit Grad 0 oder 1 nachweisen. Respektive ist auch der VDH-Fitnesstest möglich im selben Intervall. Dieses Testergebnis darf nicht vor dem 12. Lebensmonat erstellt werden. Die Testergebnisse sind auf der Ahnentafel bzw. der Registrierbescheinigung zu vermerken. Das Testergebnis hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Soll nach Ablauf der Gültigkeit erneut mit dem Hund gezüchtet werden, ist ein neues Testergebnis von BOAS Grad 0 oder 1 vorzulegen, das wiederum eine Gültigkeit von 2 Jahren hat. Wurde der Hund im Alter von 4 Jahren oder älter untersucht, ist das Ergebnis der Untersuchung endgültig und eine weitere Nachuntersuchung ist nicht notwendig. Die Untersuchung darf nur durch einen für die Durchführung der Untersuchung zertifizierten Tierarzt erfolgen. Diese Untersuchung ist ab 01.01.2024 verpflichtend. Sie gilt nur für Hunde, die ab dem Zeitpunkt zur ZZL vorgestellt werden. Die Untersuchung dient der erforderlichen Datenerfassung zur endgültigen Anerkennung durch die FCI. Nach Abschluss der Datenerfassung durch die FCI ist anhand der gesammelten Daten zu prüfen, ob eine Fortsetzung der Untersuchungen auf BOAS für die Rasse Continental Bulldog auch weiterhin notwendig ist.

Hunde mit BOAS Grad 2 oder 3 sind von der Zucht auszuschließen. Der Besitzer des Hundes hat das Recht bei der Zuchtleitung eine Zweituntersuchung durch einen VDH bestellten Obergutachter zu beantragen. Die Zuchtleitung erteilt die schriftliche Genehmigung und informiert den Erstuntersucher und den Obergutachter schriftlich. Das Ergebnis des Obergutachtens ist bindend. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Hundebesitzer.

f) Untersuchung auf mit dem Auftreten des sogenannten „Robinow-Like-Syndrom“ assoziierten DVL2 Genvariante

Zur Zucht vorgesehene Hunde müssen auf das Vorliegen der mit dem Auftreten des sogenannten „Robinow-Like-Syndrom“ assoziierten DVL2 Genvariante getestet werden. Diese Maßnahme soll beginnend ab dem 01.01.2024 für einen noch unbestimmten Zeitraum verpflichtend für alle Hunde durchgeführt werden, die anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt werden. Es wird dringend empfohlen Anlageträger (N/DVL2) nur mit genetisch freien Hunden (N/N) zu verpaaren.

3. Der Verein kann Zuchtzulassungsprüfungen auf verschiedenen Vereinsveranstaltungen durchführen. Diese sind gebührenpflichtig.
4. Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor der Hund vom Zuchtleiter zur Zucht zugelassen werden kann. Die Zuchtzulassung erfolgt durch Antrag an die Zuchtbuchstelle, wird auf der Ahnentafel eingetragen und ist gebührenpflichtig.
5. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für Continental Bulldogs besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Continental Bulldog selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Fehlerhafte Zuchtzulassungen werden durch die Zuchtkommission geprüft und ggf. aufgehoben. Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann die Zuchtkommission die Zuchtzulassung für ungültig erklären, Auflagen und Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zu dieser Entscheidung kann die Zuchtkommission die Zuchtzulassung vorläufig aussetzen.
6. Wird von der Zuchtkommission eine Zuchtzulassung für ungültig erklärt, so ist die Ahnentafel zur Löschung der erteilten Zuchtzulassung der Zuchtbuchstelle einzureichen. Wird die Zuchtzulassung versagt oder eine Zuchtzulassung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Die Zuchtkommission führt eine Liste der zur Zucht zugelassenen Continental Bulldogs.

### **§ 17 Zuchttiere**

1. Das zuchtfähige Alter für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate.
2. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen.
3. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als acht Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem letzten Wurfdatum wieder belegt werden.
4. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des achten Lebensjahres ist nicht zulässig.
5. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Schnittgeburt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
6. Im Ausland stehende Rüden müssen die in ihrem Land bestehenden Bedingungen für die Zuchtzulassung besitzen, und aber auch die in Deutschland vorgeschriebenen Bedingungen an die Gesundheitsuntersuchungen wie HD und ED erfüllen, um im Verein eine Hündin zu decken. Grundsätzlich ist von einem im Ausland stehenden Deckrüden ein DNA-Fingerprint zu verlangen. Ausnahmen kann der Zuchtleiter genehmigen.

7. Maximal erlaubte Anzahl an Deckakten pro Rüde und Kalenderjahr beträgt sechs Deckakte. Der Eigentümer oder Halter eines Deckrüden ist verpflichtet, auch Deckakte mit ausländischen Hündinnen der Zuchtbuchstelle zu melden, diese zählen bei der Anzahl der jährlichen Deckakte mit.

#### **Abschnitt 4: Züchter und Deckrüdenhalter**

##### **§ 18 Züchter**

Züchter im Sinn der Zucht-Ordnung ist jeder Eigentümer oder Halter eines Rüden oder einer Hündin, der Mitglied im CBCD ist, einen Continental Bulldog zur Zucht verwendet und seinen ständigen Wohnsitz und Zuchtstätte in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für den Eigentümer oder Halter der Hündin ist ein FCI-Zwingerschutz erforderlich. Nur als Mitglied können die Serviceleistungen in Anspruch genommen werden.

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:
  - a) die Sachkunde des Bewerbers.  
Bei Erstzüchtern ist der Besuch zweier zuchtbezogener Veranstaltungen der VDH- Fortbildungsakademie oder der Besuch von vom CBCD anerkannten Fortbildungen vor der Zwingerabnahme nachzuweisen. Dies gilt nicht für Züchter, die bereits vorher in einem anderen VDH- Mitgliedsverein nachweislich mindestens drei Würfe gezüchtet haben. Die Anerkennung der Fortbildungen erfolgt durch die Zuchtkommission. Bestehende Zuchtstätten haben, um weiterhin eine Züchterlaubnis erteilt zu bekommen, den Besuch einer entsprechenden Fortbildung alle drei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.
  - b) Eine erfolgreiche Prüfung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des Vereins zu angemessenen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde (Formular: Zwingerabnahme) nachweisen muss (siehe Mindesthaltungsbestimmungen des CBCD). Darin wird auch festgelegt, wie viele Continental Bulldog Würfe in der Zuchtstätte gleichzeitig fallen und aufgezogen werden können.
  - c) Die Erteilung eines Zwingerschutzes durch die FCI.
  - d) Volljährigkeit.
2. Ist ein Züchter Mitglied in einem anderen, die Rasse Continental Bulldog innerhalb des VDH betreuenden Verein, so hat er gegenüber dem CBCD verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
3. Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchtbestimmungen zu befolgen und insbesondere für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und den Mindesthaltungsbestimmungen des CBCD zu sorgen.
4. Die Abgabe von Hunden an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten.

##### **§ 19 Zwingername**

1. Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingername zu beantragen. Der Zwingername ist eine dem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/VDH und des CBCD gezüchteten Hunde führen diesen Zwingername als Zunamen.
2. Die Beantragung des Zwingerschutzes ist bei der Zuchtbuchstelle einzureichen und wird von dieser weitergeleitet. Die Beantragung ist gebührenpflichtig (Formular: Antrag auf Zwingerschutz).
3. Auf die Zucht-Ordnung VDH vom 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 und die Durchführungsbestimmung zur Zucht-Ordnung VDH bezüglich des Zwingerschutzes (gültig ab 02.12.2022) wird hingewiesen.

## **§ 20 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken**

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht bedarf einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an die Zuchtkommission. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist vor der Belegung der Hündin vorzulegen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Dies ist von den Mietparteien vorab der Zuchtkommission nachzuweisen. Die Hündin muss spätestens ab dem 50. Trächtigkeitstag bis zur Wurfabnahme in Obhut des Mieters sein.

## **§ 21 Verkauf von belegten Hündinnen**

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt, wenn die hierfür genannten Voraussetzungen erfüllt sind, der neue Eigentümer als Züchter.

## **§ 22 Zuchtgemeinschaften**

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingername und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingername schriftlich der CBCD Zuchtbuchstelle mitteilen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

## **§ 23 Deck-/Wurfmeldungen**

1. Vor Belegung der Hündin hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Hündin die Zuchtbedingungen des CBCD erfüllen.
2. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte, sowie gefallene Würfe unverzüglich der Zuchtbuchstelle des Vereins mitzuteilen. Deckbescheinigung ist spätestens innerhalb von fünf Tagen mittels des Formulars Deckbescheinigung, Wurfmeldungen innerhalb von fünf Tagen mittels des Formulars Wurfmeldung anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die doppelte Eintragungsgebühr berechnet. Ebenso ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn die Hündin nicht aufgenommen hat.
3. Die Züchter sind verpflichtet, den vom CBCD beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, die Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen. Unangemeldete Nachkontrollen kann die Zuchtkommission in begründeten Fällen veranlassen. In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nur so viele Würfe aufgezogen werden, wie bei der Zwingerabnahme festgelegt wurde.

## **§ 24 Zwingerbuch**

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden

### **§ 25 Mehrere Eigentümer/innen einer Hündin**

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

### **§ 26 Zuchtbuchsperr**

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

### **§ 27 Deckrüdenhalter**

Vor dem Deckakt haben sich Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass ihr Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des CBCD erfüllen. Der Rüde darf nur für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer einem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen. Der Besitzer bzw. Eigentümer des Deckrüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular Deckbescheinigung. Der Eigentümer oder Halter eines Deckrüden ist verpflichtet Deckakte mit ausländischen Hündinnen innerhalb von acht Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden.

Hat eine Hündin nicht aufgenommen und ist dieses dem Eigentümer oder Halter des Rüden spätestens 14 Tage nach dem erwarteten Wurfstag mitgeteilt worden, so steht der Deckrüde bei der nächsten Hitze der Hündin unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Hündin nicht den Eigentümer oder Halter gewechselt hat. Beim Verkauf des Rüden gilt diese Verpflichtung auch für den neuen Eigentümer oder Halter

## **Abschnitt 5: Zuchtwarte und Wurfabnahmen**

### **§ 28 Zuchtwarte**

1. Die Zuchtwarte des Vereins sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätte und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des CBCD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.
2. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:
  - Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
  - Züchterfahrung (in der Regel drei selbstgezüchtete Würfe)
  - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
  - umfangreiche Kenntnisse der Rasse
  - Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.
3. Näheres regelt die Zuchtwartordnung des Vereins.

### **§ 29 Zuchtstätten-Abnahme/Anlasskontrolle**

1. Die Zuchtwarte führen eine Zuchtstätten-Abnahme durch und führen darüber ein Protokoll. Sie dürfen ihre eigene Zuchtstätte nicht selbst abnehmen (Formular: Zuchtstätten-Abnahme).
2. Die Zuchtwarte führen auf Anordnung des Zuchtleiters/des Vorstandes eine Anlasskontrolle der Zuchtstätte durch. Darüber ist ebenfalls ein Protokoll zu fertigen.
3. Bei Wohnungswechsel oder Zuchtpausen von mehr als 5 Jahren ist eine erneute Zwingerbesichtigung durch den Zuchtwart erforderlich.

### §30 Zuchtkommission/Zuchtleiter

1. Mitglieder der Zuchtkommission erfüllen wichtige Aufgaben im Zuchtgeschehen im CBCD, das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrollen, Schulung von Züchtern, Neuzüchtern sowie von Deckrüdenbesitzern ein. Die Zuchtkommission ist verpflichtet erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und diese planmäßig züchterisch zu bekämpfen. Mitglieder der Zuchtkommission können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und sich neutral verhalten.
2. Die Zuchtkommission repräsentiert gegenüber den Züchtern den CBCD und seine Ziele. Mitglieder der Zuchtkommission sind dieser verpflichtet und haben sich dementsprechend zu verhalten.
3. Die Zuchtkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern und wird aus den Reihen der Züchterschaft gewählt. Wahlberechtigt sind alle Züchter des CBCD. Der Zuchtleiter wird durch die Zuchtkommission per einfacher Mehrheit gewählt. Ein Stellvertreter wird nach den gleichen Richtlinien gewählt. Gewählt wird alle 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorher aus, kann nachgewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. Abstimmungen in der Zuchtkommission werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.
4. Voraussetzung zum Bekleiden dieser wichtigen Funktion ist die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an den CBCD Fortbildungen, Seminaren und Infoveranstaltungen, eine Teilnahme am Zuchtgeschehen (mindestens 50% der Zuchtkommissionsmitglieder müssen aktive Züchter sein) sowie mindestens 5 Jahre durchgehende Mitgliedschaft im CBCD, Züchterfolge mit der eigenen Nachzucht, Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen, umfangreiche Kenntnisse der Rasse, Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Anatomie und Funktionalität, der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht, sowie den Wunsch sich stets weiterzuentwickeln auf diesem Gebiet. Weitere Aufgaben sind, alle zur Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen sowie den Zuchtleiter zu unterstützen. Die Zuchtkommission ist zuständig für die Ausbildung, Ernennung, Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte.

Zuchtzulassungsveranstaltungen werden durch die Zuchtkommission organisiert.

5. Alle Mitglieder der Zuchtkommission sind verpflichtet sich durch sorgfältiges Studium aller zuchtrelevanten Veröffentlichungen vorzubereiten und sich ständig weiterzubilden. Sie sind verpflichtet mindestens alle 2 Jahre eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Hierbei sind insbesondere Veranstaltungen zu wählen, die Themen der Anatomie und Funktionalität, der Fortpflanzungsbiologie, der Genetik, Krankheiten/ Erbkrankheiten, Verhalten des Hundes sowie Informationen zu zuchtrelevanten Ordnungen und Bestimmungen sowie rechtliche Inhalte vermitteln. Sie haben von sich aus dafür zu sorgen, stets im Besitz der gültigen VDH und CBCD Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und aller zucht- und tierschutzrelevanten Bestimmungen zu sein, die für eine kompetente Ausübung des Ehrenamtes in der Zuchtkommission unerlässlich und wichtig sind.
6. Der Zuchtleiter ist der hauptverantwortliche Ansprechpartner in der Zuchtkommission. Er bestätigt die Ernennung der Zuchtwarte und der Zuchtbuchstelle, überwacht, unterstützt und bestätigt deren Tätigkeit. Der Zuchtleiter ist verantwortlich für die Prüfung der Weiterbildungen der Zuchtwarte, sie selber zu schulen und zu beraten. Er ist zuständig für die Koordination der Zuchtwarte und für die Aufgabenverteilung innerhalb der Zuchtkommission. Der Zuchtleiter hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er ist zur Wurf-Erst- und -Endabnahme berechtigt. Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender

Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Weiter obliegen der Zuchtkommission die Aufgaben gemäß der CBCD-Satzung und den weiteren Ordnungen des CBCD.

7. Die Zuchtbuchstelle ist automatisch Teil der Zuchtkommission, allerdings ohne Stimmrecht.
8. Die wissenschaftliche Kommission der FCI verlangt regelmäßig ein internationales Follow-up mit folgenden Punkten:
  - Anzahl Registrierungen
  - Statistik des Verhältnisses Fang/Schädel mit kombinierter BOAS-Auswertung (nach dem Protokoll der Universität Cambridge oder ähnlich)
  - HD/ED Follow-up von mindestens 60-100 Hunden, einschließlich Röntgenbildern.
  - Informationen über die durchschnittliche Lebensdauer (Langlebigkeit) und mögliche Ursachen für Tod
  - Statistiken über natürliche Begattungen, Entbindungen, Kaiserschnitte
  - genetisch auf DVL-2 (Robinow-like-Syndrom) testen.Die Zuchtkommission ist verpflichtet diese Daten zu sammeln und entsprechende Dokumente und Statistiken zu führen und zur Verfügung zu stellen.
9. Mitglieder der Zuchtkommission erhalten persönliche Daten und Einblicke in das private Umfeld der Züchter. Sie unterliegen der Schweigepflicht, auch über die Ausübung der Tätigkeit hinaus. Es ist untersagt, die Unterlagen nachträglich zu verändern und die Weiterleitung dieser Kenntnisse und Unterlagen -auch auszugsweise- über die vom CBCD beauftragten Institute und Veterinäre, insbesondere persönliche Veröffentlichung jedweder Art, vorzunehmen.

### **§ 31 Wurfabnahme/Wurfbesichtigung**

1. Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen und Wurfbesichtigungen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.
2. Über den Einsatz der Zuchtwarte entscheidet der Zuchtleiter. Der Züchter hat sich rechtzeitig mit dem Zuchtleiter in Verbindung zu setzen, wenn eine Wurfabnahme ansteht. Der Zuchtleiter bestimmt den zuständigen Zuchtwart für die Wurfabnahme.
3. Die Wurfbesichtigung sollte in den ersten zwei Lebenswochen erfolgen und die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der siebten Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche erfolgen.
4. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Formular: Wurfabnahmeprotokoll), das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Mutterhündin und der Welpen, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere, sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer ISO-Norm 11784 oder ISO-Norm 11785.2) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften, regelmäßige Entwurmungen und die Gewichtstabelle müssen überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.). Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgt sein. Der Zuchtleiter und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls. Eine Kopie des Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei Abgabe der Welpen durch den Züchter zu übergeben.

Bei der Wurfabnahme kontrolliert der Zuchtwart die Welpen auf in diesem Alter erkennbare Fehler wie Farbfehler, Kryptorchismus, Rutenfehler, Nabelbruch und sonstige Auffälligkeiten, wie z.B. blaue Augen, Entropium, Ektropium, Birkaugen, Gebissformen usw. und trägt diese auf dem Wurfmelde-schein bei dem jeweiligen Welpen ein. Continental Bulldogs mit Spaltnasen, operierten Hasen-

scharten oder Spaltrachen erhalten automatisch Zuchtverbot

5. Eine Wurfbesichtigung kann jederzeit vom Zuchtleiter angeordnet werden. Darüber ist vom Zuchtwart ein Protokoll zu führen.

## **Abschnitt 6: Gebühren und Verstöße**

### **§ 32 Gebühren**

Die Gebühren für einzelne gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins sind in der Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des Vereins festgelegt, sie sind im Voraus zu entrichten.

### **§ 33 Verstöße**

Die Überwachung und Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Erlangt ein CBCD-Mitglied Kenntnis von Verstößen gegen die Zuchtordnung, hat es den Vorstand des CBCD unverzüglich zu informieren. Der Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

Folgende Vereinsstrafen kommen in Betracht:

- a. Missbilligung;
- b. Verwarnung/Verweis;
- c. Geldbuße bis 1.000,00 Euro;
- d. Verhängung einer Zuchtbuchsperr.

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Dauer der Zuchtbuchsperr legt der Vorstand des CBCD je nach Schwere des Verstoßes fest. Auch bei wiederholten geringfügigen Verstößen kann vom Vorstand eine Zuchtbuchsperr ausgesprochen werden. Die Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde
- Operative zuchthygienische Maßnahmen am Zuchthund durchgeführt wurden

Operative zuchthygienische Maßnahmen sind nicht gestattet. Hierzu zählen unter anderem Nasengangerweiterung, Gaumensegel OP, Nasenlochvergrößerung.

Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

### **§ 34 Zuchtverbot**



Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Rüden/Hündin zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein begründetes Zuchtverbot kann auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen werden. Zuchtverbote sind ins Zuchtbuch und auf die Ahnentafel einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen.
- zuchtausschließende gesundheitliche und/ oder anatomische Mängel vorliegen.
- Operative Maßnahmen von zuchthygienischer Bedeutung zur Täuschung einer gesunden Anatomie wie z.B. an den Atemwegen wie Nasengangerweiterung, Nasenlochvergrößerung, Gaumensegel-Operationen, das Einsetzen eines Hodenimplantats (bei Kryptorchismus), usw. durchgeführt wurden.
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 35 Veröffentlichung**

Zuchtbuchsperrre und Zuchtverbot werden auf der Homepage des Vereins im internen Züchter- Bereich veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrren sind dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse Continental Bulldog betreuenden Vereinen, mitzuteilen.

### **§ 36 Gültigkeit und Inkrafttreten**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Diese Ordnung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Ines Olbricht  
Präsidentin

Melanie Liebner  
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter  
Schatzmeisterin

## Anlage 1

### Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen im Bereich des CBCD

#### Formwert-Beurteilung und Verhaltensprüfung

##### 1. Zuchtzulassungsveranstaltungen

Zuchtzulassungsveranstaltungen bestehen aus der Verhaltensbeurteilung und der Formwert-Beurteilung. können im Rahmen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen, Vereinsveranstaltungen oder gesonderten Zuchtzulassungsveranstaltungen durchgeführt werden. Verantwortlich für die Durchführung entsprechender Zuchtzulassungsveranstaltungen ist die Zuchtkommission/Zuchtleiter. Die Termine der Zuchtzulassungsveranstaltungen sind durch entsprechende Veröffentlichungen auf der Homepage des CBCD frühzeitig bekannt zu geben. Die Festlegung der für die jeweiligen Zuchtzulassungsveranstaltung einzusetzenden Zuchtrichter erfolgt durch die Zuchtkommission/den Zuchtleiter.

##### 2. Anmeldung zur Zuchtzulassungsveranstaltung

Ein Hund kann bei ein- und derselben Zuchtzulassungsveranstaltung bezüglich seines Formwerts und seines Verhaltens beurteilt werden. Für die Vorstellung eines Hundes zum Verhaltenstest bzw. zur Formwertbeurteilung muss dieser zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsveranstaltung das Mindestalter von 15 Monaten bereits erreicht haben und die Eintragung in das Zuchtbuch des CBCD ebenfalls bereits erfolgt sein. Die Anmeldung des Hundes bei der Zuchtbuchstelle erfolgt über das entsprechende Anmeldeformular das online über die Homepage des CBCD bereitgestellt wird. Der Anmeldung sind Kopien der Ahnentafel und die Auswertung von HD/ ED, DNA- Fingerprint (ISAG 2020 Laboklin) ein Gentest auf DVL2 (Robinow-Like Syndrom) und ein gültiges BOAS- Testergebnis (Cambridge-Test/VDH Fitnesstest) beizufügen. Sofern der Eigentümer des Hundes diesen durch eine bevollmächtigte Person vorführen lässt, muss er das Ergebnis der Beurteilungen gegen sich gelten lassen. Die Höhe der Meldegelder für die Formwert-Beurteilung und die Verhaltensbeurteilung werden in der Gebührenordnung des CBCD in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Anmeldung zu einer Zuchtzulassungsveranstaltung verpflichtet zur Zahlung der entsprechenden Meldegelder und sind vorab zu entrichten.

##### 3. Durchführung und Ablauf der Zuchtzulassungsveranstaltung Allgemeines

Der Zuchtleiter prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der angemeldete Hund zur Vorstellung im Rahmen der Zuchtzulassungsveranstaltung berechtigt ist, die Zuchtbuchstelle bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Eigentümer. Diese erstellt eine Teilnehmerliste für die Zuchtzulassungsveranstaltung. Der Zuchtleiter übersendet die Teilnehmerliste und die für die teilnehmenden Hunde vorbereiteten Unterlagen an die verantwortliche Leitung der Zuchtzulassungsveranstaltung. Diese ist im Rahmen der Verhaltensbeurteilung ebenso verantwortlich für die termingerechte Bereitstellung der für die einzelnen Subtests (Gruppensubtest, Zweithundsubtest) erforderlichen Begleitpersonen bzw. Begleithunde. Die Leitung der Zuchtzulassungsveranstaltung hat sicherzustellen, dass während der gesamten Überprüfung für alle Hunde vergleichbare Bedingungen herrschen. Bei einer Zucht Zulassungsveranstaltung finden zuerst die Verhaltensbeurteilung und danach die Formwert Beurteilung statt. Für die Verhaltensbeurteilung ist ein ausreichend großer Vorführring bereit zu stellen. Der Eigentümer hat für den vorzuführenden Hund am Veranstaltungstag die Original Ahnentafel/Registrierbescheinigung vorzulegen. Das Ergebnis der Zuchtzulassung muss in der Original Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen werden.

##### 4. Verhaltensbeurteilung

Bei der Verhaltensbeurteilung kommt ein vom CBCD eingesetzter Zuchtrichter zum Einsatz (s. Ziffer 1). Der Verhaltensbeurteiler darf dem Vorführer Anweisungen geben und bzgl. der Zulässigkeit

von Führhilfen entscheiden. Er teilt jeweils mit, wann ein Subtest beginnt und endet. Er ist berechtigt, jederzeit einzelne Teile der Verhaltensprüfung wiederholen zu lassen. Der Verhaltensbeurteiler darf einen verletzten oder krank erscheinenden Hund aus der Prüfung nehmen. Dieser Hund wird nicht als durchgefallen bewertet. Unsportliches Verhalten während der Veranstaltung, absichtliche Provokation oder Verunsicherung eines oder mehrerer Hunde werden als Verstoß gegen diese Ordnung gewertet und können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Das Ergebnis lautet "bestanden", "nicht bestanden - Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich". Es sind bei ein- und demselben Hund maximal drei Vorführungen zulässig. Das Ergebnis wird jedem Teilnehmer schriftlich bescheinigt. Eine Übersicht über die Resultate der Verhaltensprüfung geht dem Zuchtbuchamt zu.

- 4.1 Die zu verwendende Vorführleine muss etwa eineinhalb bis zwei Meter lang und relativ leicht sein. Das Halsband darf sich nicht zuziehen, nicht betont eng oder betont locker sitzen und keine Zwangsvorrichtungen aufweisen. Zeigt ein Hund irgendwann im Rahmen einer Zuchtzulassung bedenkliche Verhaltensweisen, so kann ihm die Zuchtzulassung versagt werden.

#### Subtests

##### Begrüßungssubtest

Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer stehen etwa zehn Meter voneinander entfernt. Der Hund wird an loser Leine gehalten. Auf eine Anweisung hin gehen sie entspannt aufeinander zu. Der Verhaltensbeurteiler schaut den Hund nicht mehr als beiläufig an. Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer geben sich die Hand und wechseln ein paar Worte. Nun schaut der Verhaltensbeurteiler den Hund kurz an und spricht freundlich mit ihm. Er hält ihm vorsichtig die Hand entgegen, damit der Hund dieselbe beschnüffeln kann, wenn er das möchte.

##### Laufsubtest

Der Vorführer bewegt sich für einige wenige Minuten mit seinem lose angeleiteten Hund auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers. Dieser weist ihn zum Normalschritt oder zum Laufschrift sowie zum Geradeauslaufen oder Neunzig-Grad-Winkeln nach links beziehungsweise rechts an. Phasenweise läuft der Verhaltensbeurteiler in gut einem Meter Abstand parallel zum Hund. Der Hund muss keinerlei Gehorsam zeigen. Er darf zum Beispiel auch an der Leine zerrn. Steht der Hund extrem im Gehorsam, so kann der Subtest nicht bestanden werden.

##### Gruppensubtest

Frauen und Männer bilden eine sich lose durcheinander bewegende Gruppe. Der Vorführer läuft mit seinem Hund auf Anweisung durch die Gruppe. Er muss sie mindestens einmal durchqueren, mindestens einmal links um eine Person herumgehen und mindestens einmal rechts um eine Person herumgehen.

##### Berührsubtest

In einer entspannten Situation streichelt der Verhaltensbeurteiler den Hund nach einer freundlichen Annäherung am Schulterblatt oder im Wangenbereich, während der Vorführer den Hund an loser Leine hält. Bei Bedarf kann der Vorführer den Hund unterstützend mit einer Hand am Körper halten.

##### Zahnschlußsubtest

Der Vorführer zeigt dem Verhaltensbeurteiler den Zahnschluß des Hundes. Der Blickabstand beträgt etwa fünfzig Zentimeter.

##### Zweithundsubtest

Der Vorführer und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, stehen beide mit lose angeleiteten Hund etwa dreißig Meter voneinander entfernt. Auf eine Anweisung hin gehen beide Paare entspannt aneinander vorbei, wobei sich die Hunde nicht näher als etwa drei Meter kommen dürfen. Die zwei Hunde sollten derselben Rasse zugehören und gegengeschlechtlich sein. Als Zusatzhund ist ein friedliches Tier zu wählen.

4.2 Ein Hund hat bestanden, wenn keines der nachfolgend aufgeführten Kriterien bei einem oder mehreren Subtests erfüllt ist. Er hat endgültig nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nicht möglich oder er hat nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nach Ablauf von drei Monaten möglich, wenn eines oder mehrere Kriterien bei einem oder mehreren Subtests davon erfüllt sind. Extreme Verhaltensweisen bei einem oder mehreren Subtests führen zu dem Ergebnis „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“. Ist eine gravierende Verbesserung durch Erziehungsmaßnahmen wahrscheinlich, so kann das Ergebnis „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ lauten. Die Differenzierung zwischen „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“ und „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ liegt im Ermessen des amtierenden Verhaltensbeurteilers.

- extremes Vermeidungsverhalten
- Beißen oder massives Schnappen, sofern dies nicht spielerisch oder distanziert erfolgt
- heftiges Drohen
- extreme Erregbarkeit, geringes Beruhigungsvermögen
- Lethargie
- Verhaltensstörungen
- Unbeurteilbarkeit wegen übermäßigen Gehorsams oder fehlerhafter Vorführung

4.3 Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt auf dem entsprechenden Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der Verhaltensbeurteiler, eine weitere der Eigentümer des Hundes. Ein Hund kann maximal zweimal zur Verhaltensbeurteilung bei einer Zuchtzulassungsveranstaltung vorgestellt werden.

#### 5. Formwert-Beurteilung (Formwert-Beurteilung)

Die Formwert-Beurteilung kann nur durch einen Zuchtrichter abgegeben werden. Im Rahmen der Formwert-Beurteilung erfolgt eine Beschreibung des Hundes ohne Formwertnote. Das Ergebnis der Formwert-Beurteilung lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich". Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in dem entsprechenden Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der Zuchtrichter, eine weitere der Eigentümer des Hundes. Ein Hund kann maximal zweimal zur Formwert-Beurteilung bei einer Zuchtzulassungsveranstaltung vorgestellt werden.

6. Der Eigentümer kann gegen das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung und/oder der Formwert-Beurteilung seines Hundes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen (Eingang) nach der Zuchtzulassungsveranstaltung beim Zuchtleiter des CBCD schriftlich per Einschreiben einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung eines Einspruchs unzulässig. Der Zuchtleiter legt den Fall der Zuchtkommission vor; wird dort keine Abhilfe geschaffen, steht dem Eigentümer gegen die Versagung der Zuchtzulassung der Einspruch beim Verfahrensgericht zu. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt das Verfahrensgericht den oder die Richter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden muss. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

#### 7. Nach der Zuchtzulassungsveranstaltung

Die verantwortliche Leitung der Zuchtzulassungsveranstaltung erstattet den amtierenden Funktionären die entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Gebühren-/Spesenordnung des CBCD und leitet die für die Zuchtbuchstelle bestimmten Unterlagen (Kopie der Teilnehmerliste, Originale der Ergebnisberichte) unverzüglich nach dorthin weiter. Die Abrechnung der Zuchtzulassungsveranstaltung erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des CBCD.

## Anlage 2

### Durchführungsbestimmungen für die Künstliche Samenübertragung (KB)

#### 1. Genehmigung

Die künstliche Besamung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter. Die Genehmigung ist rechtzeitig (14 Tage vor dem geplanten Deckakt) schriftlich für jede Besamung einzeln beim Zuchtleiter über die Zuchtbuchstelle) zu beantragen.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Ziffer 13 Satz 1 des Internationalen Zuchtreglements der FCI erfüllt ist.

#### 2. Samengewinnung

- a) Die Samengewinnung und Haltbarmachung darf nur in veterinärmedizinischen Hochschulen oder von Tierärzten vorgenommen werden, die hierfür das notwendige Instrumentarium besitzen, um ggf. eine Samenbank anlegen zu können.
- b) Rüden, denen Samen zum Zweck der KB entnommen werden soll, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Der entnehmende Tierarzt hat die Identität des Rüden anhand der Chip-Nr. zu überprüfen und dies auf der Ahnentafelkopie des Rüden mit Stempel und Unterschrift unter Angabe des Entnahmedatums zu bestätigen. Die Ahnentafelkopie ist der Sendung beizufügen.
- c) Der Deckschein ist ebenfalls komplett ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer unterschrieben mitzuschicken. Das Deckdatum muss in diesem Fall offengelassen werden.

#### 3. Samenübertragung

- a) Die Samenübertragung darf nur von Tierärzten durchgeführt werden.
- b) Vor der Samenübertragung hat der Tierarzt die Begleitpapiere des Spermas zu überprüfen und die Identität der Empfängerhündin anhand der Mikrochipnummer und der Original-Ahnentafel zu kontrollieren.
- c) Der Deckschein ist vom Tierarzt und vom Hündinnenbesitzer zu unterschreiben, nachdem das Deckdatum ergänzt worden ist.
- d) Die erfolgte Samenübertragung ist wie ein normaler Deckakt innerhalb von 5 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden.